

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssport im Freistaat Sachsen

zwischen AOK Sachsen – Die Gesundheitskasse.
 zugleich handelnd für die Krankenkasse für den
 Gartenbau und für die Sächsische Landwirtschaftliche Krankenkasse,

 BKK-Landesverband Ost, Landesrepräsentanz Sachsen,

 Knappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz,

 IKK Sachsen,

 (im Folgenden Rehabilitationsträger genannt)

und Sächsischem Behinderten- und Versehrtenverband e.V. (SBV e.V.)

 Landesverband Sachsen für Prävention und Rehabilitation von
 Herz-Kreislauf-Erkrankungen e.V. (LVS/PR e.V.)

 (im Folgenden Trägerverbände des Rehabilitationssport genannt)

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports als ergänzende Leistung zur Rehabilitation nach § 43 SGB V i.V.m. § 44 SGB IX.
- (2) Die Vereinbarung gilt für die von den Trägerverbänden des Rehabilitationssports anerkannten Rehabilitationssportgruppen.
- (3) Es gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in der jeweils gültigen Fassung (Rahmenvereinbarung), soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung gemäß Ziffer 1.2. der Rahmenvereinbarung ist zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Rehabilitationssport durchgeführt wurde.

§ 2

Anerkennung und Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen

- (1) Die Anerkennung der Rehabilitationssportgruppen wird ausschließlich durch die Trägerverbände des Rehabilitationssports ausgesprochen. Dies gilt auch für Rehabilitationssportgruppen von nicht in Sachsen ansässigen Vereinen.
- (2) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports gewährleisten eine einheitliche Umsetzung der Anforderungen und Qualitätskriterien gemäß Rahmenvereinbarung.
- (3) Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt durch die Trägerverbände des Rehabilitationssports. Darüber hinaus sind die Rehabilitationsträger berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung zu prüfen.
- (4) Die Trägerverbände melden den Rehabilitationsträgern fortlaufend durch Veröffentlichung auf der Internetseite (www.behindertensport-sachsen.de bzw. www.lvs-pr.de) die durch sie anerkannten Rehabilitationssportgruppen.

§ 3

Vergütung

- (1) Für die Vergütung gelten die gemäß Anlage 1 vereinbarten Beträge. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Zuzahlungen von Versicherten eingefordert werden.
- (2) Die Rehabilitationsträger begrüßen ausdrücklich eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um dem Ziel des Rehabilitationssports, eines langfristigen eigenverantwortlichen Bewegungstrainings (Ziffer 2.3. der Rahmenvereinbarung), zu entsprechen. Eine Mitgliedschaft ist jedoch für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht verpflichtend.

§ 4

Leistungsumfang und Dauer des Rehabilitationssports

- (1) Der Leistungsumfang und die Dauer des Rehabilitationssports richten sich nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung.
- (2) Die Dauer der Übungsveranstaltung im allgemeinen Rehabilitationssport beträgt grundsätzlich mindestens 45 Minuten und beim Rehabilitationssport in Herzgruppen mindestens 60 Minuten. Die Anzahl der Übungsveranstaltungen beträgt entsprechend der ärztlichen Verordnung bis zu zwei, mit besonderer Begründung höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche an unterschiedlichen Tagen.

§ 5

Abrechnung

- (1) Jeder Träger von Rehabilitationssportgruppen verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das er bei der Abrechnung und dem Schriftwechsel mit den Rehabilitationsträgern verwendet.
- (2) Die Träger der Rehabilitationssportgruppen rechnen die Vergütung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger ab.
- (3) Die Abrechnung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Rechnungs-/Belegnummer, IK
 - Bezeichnung der Rehabilitationsträger
 - Namen des Versicherten
 - Angaben der jeweiligen Versicherten-Nummer und des Status (1, 3 oder 5)
 - Ärztliche Verordnung
 - Kostenübernahmeerklärung des Rehabilitationsträgers
 - Daten der Tage an denen der/die Versicherte am Rehabilitationssport teilgenommen hat
 - Teilnahmebestätigung des Versicherten
 - Abrechnungsdaten mit Angabe der Positionsnummer/n (vgl. Anlage 1)
 - Gesamtaufstellung der Abrechnung

Bei maschineller Abrechnung ist den rechnungsbegründenden Unterlagen ein Begleitzettel beizufügen.

- (4) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des verordneten Leistungsumfanges. Der Träger der Rehabilitationssportgruppe kann verlangen, dass jeweils zum 30.06 und 31.12. des Jahres eine Zwischenabrechnung durchgeführt wird. Der ersten Zwischenabrechnung sind die Verordnung, die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung und die Teilnahmebestätigung beizufügen. Weiter Zwischenabrechnungen erfolgen mit Kopien dieser Rechnung begründenden Unterlagen.
- (5) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann der Rehabilitationsträger dem Träger der Rehabilitationssportgruppe die eingereichten Unterlagen zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (6) Die Rechnungen sind an die von den Rehabilitationsträgern benannten Stellen zu senden.

- (7) Überträgt ein Träger von Rehabilitationssportgruppen die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat er die Rehabilitationsträger unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Den Rehabilitationsträgern sind der Beginn und das Ende des Auftragverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das IK, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Die Abrechnungsstellen liefern die Abrechnung ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern. Der Träger der Rehabilitationssportgruppe ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Abrechnungsstelle verantwortlich. Hat der Träger der Rehabilitationssportgruppe der Abrechnungsstelle eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an die Abrechnungsstelle mit Schuld befreiender Wirkung für die Rehabilitationsträger. Wird der Abrechnungsstelle die Inkasso-Vollmacht entzogen, muss der Träger der Rehabilitationssportgruppe dies den Rehabilitationsträger unverzüglich mitteilen.
- (8) Als Zahlungsziel werden vier Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungunterlagen bei den von den Rehabilitationsträgern benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

§ 6 Datenschutz

Die Trägerverbände des Rehabilitationssportes und die von ihnen anerkannten Rehabilitationssportgruppen haben die Bestimmungen der Datenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere über den Schutz der Sozialdaten (SGB X Kapitel 2) einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur der Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise genutzt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. August 2007 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Freistaat Sachsen vom 10. Dezember 2003.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2009 schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung eines Vertragspartners bleibt die Vereinbarung für die anderen Vertragspartner unverändert bestehen.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 1) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden.

Dresden, 16.07.2007

.....
Sächsischer Behinderten- und Versehrten-
sportverband e. V.

.....
AOK Sachsen – Die Gesundheitskasse.

.....
Landesverband Sachsen für Prävention
und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-
Erkrankungen e. V.

.....
BKK-Landesverband Ost,
Landesrepäsentanz Sachsen

.....
Knappschaft,
Verwaltungsstelle Chemnitz

.....
IKK Sachsen